



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 7. Juli 2020

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de , Stephan.Thuens@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und
Feststellungserklärungen 2020; Vordruckentwürfe**

GZ IV C 4 - S 2532/20/10001 :077
DOK 2020/0453990

Sehr geehrter Herr Thaens,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 übermitteln zu können.

Wir freuen uns, dass einzelne Hinweise aus unserem Schreiben vom 24. Januar 2020 aufgenommen wurden, beispielsweise zur Bezeichnung der Lebenspartner, zu den für Kinder übernommenen Krankenversicherungsbeiträgen und zur Ermittlung der Höhe ausländischer Einkünfte nach deutschem Recht. Soweit unsere Hinweise nicht berücksichtigt wurden, verzichten wir auf eine nochmalige Darstellung und würden diese gegebenenfalls im kommenden Jahr für die nächsten Vordrucke aufführen.

In unserer aktuellen Stellungnahme beschränken wir uns deshalb auf Formularänderungen und weitere Hinweise.

Zunächst möchten wir zwei wesentliche Anliegen voranstellen.

Infoblatt eDaten und eDaten-Hinweis in den einzelnen Anlagen

Steuerpflichtige müssen in der Einkommensteuererklärung die Daten, die der Steuerverwaltung bereits vorliegen (eDaten) nicht gesondert erklären (Verzicht auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten).

In diesem Zusammenhang wurde im Informationsblatt und im eDaten-Hinweis (Text im dunkelgrünen Kasten zu Beginn der betreffenden Anlagen) die Einschränkung „wenn sie zutreffend sind“ gestrichen. Diese inhaltliche Änderung ist unsers Erachtens falsch und hat weitreichende Folgen, die unseres Erachtens nicht gewünscht sein können.

In der Erläuterung zu den diesjährigen Änderungen (Anschreiben an die Verbände u.w.) wird zutreffend ausgeführt, dass der Steuerpflichtige *für die Richtigkeit* der von den mitteilungspflichtigen Stellen gemäß § 93c AO übermittelten Daten *nicht verantwortlich* ist. Entsprechend wurde der AEAO zu § 150 geändert (Absatz 3). Die Aussage bezieht sich darauf, dass der Steuerpflichtige für den Fall, dass er keine Einträge vorgenommen und die Finanzverwaltung „mangels abweichender Angaben“ (AEAO) die fehlerhaften Daten von mitteilungspflichtigen Dritten übernommen hat, nicht haftet.

Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, der Steuerpflichtige müsse die übermittelten Drittdaten, über die er gem. § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO informiert wird, nicht mehr prüfen und festgestellte Fehler nicht mehr mitteilen muss. Die übermittelten Daten stellen keinen Grundlagenbescheid dar. Erkennt der Steuerpflichtige anhand der ihm vorliegenden Unterlagen bzw. hätte er erkennen müssen, dass die Daten fehlerhaft sind, ist er weiterhin zur Eintragung abweichender Daten verpflichtet - ebenso wie für den Fall, dass ihm bekannt ist, dass gar keine Daten übermittelt wurden. Diese Auffassung wurde von den AO-Referatsleitern mehrerer Bundesländer anlässlich der diesjährigen Klimatagungen geteilt.

Beispiele (aus der Beratungspraxis)

1. Dem Steuerpflichtigen liegen zwei Lohnsteuerbescheinigungen vor, die beide der Finanzbehörde übermittelt wurden. Eine Lohnsteuerbescheinigung enthält lediglich den Monat Januar seines früheren Arbeitgebers, eine zweite den Zeitraum Januar bis Dezember, ausgestellt vom Insolvenzverwalter. Der Jahresbruttolohn entspricht dem 12-fachen der ersten Lohnsteuerbescheinigung.

2. Ein Steuerpflichtiger erhält eine rückwirkende Rentenzahlung. Die Nachzahlung wird einbehalten und mit bereits erfolgter Zahlung von Krankengeld verrechnet. Nach Mitteilung der Krankenkasse wurde jedoch das gesamte und nicht nur das verrechnete Krankengeld an die Finanzverwaltung übermittelt.

In beiden Fällen sind abweichende Daten in die Steuererklärung einzutragen.

Wenn auch in Kenntnis fehlerhafter Daten keine Eintragung erfolgen soll bzw. muss, kann eine Korrektur erst im Einspruchsverfahren erfolgen. Anderenfalls muss der Steuerpflichtige über den mitteilungspflichtigen Dritten eine Korrektur der übermittelten Daten veranlassen, sodass nachfolgend eine Korrektur des Steuerbescheids gem. § 175b AO erfolgt. Eine dritte Möglichkeit bestünde darin, beim Finanzamt unter Hinweis auf fehlerhafte Auswertung der Daten eine Korrektur nach § 175b Abs. 1 Satz 1 AO zu beantragen.

Der vollständige Wegfall der Mitwirkungspflicht bei „eDaten“ ist durch den Wortlaut des § 150 Abs. 7 Satz 2 AO nicht gedeckt und die beschriebenen Lösungsansätze führen nicht zu einem praktikablen Veranlagungsverfahren.

Die von Dritten übermittelten Daten gelten laut Gesetz „als Angaben des Steuerpflichtigen“. Der Steuerpflichtige wird also bei fehlerhaften Daten so gestellt, als ob er diese Daten selbst eingetragen hätte. Der AEAO stellt deshalb nur klar, dass der Steuerpflichtige für die Übermittlung fehlerhafter Daten selbst nicht verantwortlich ist. Seine Mitwirkung wird nicht dahingehend eingeschränkt, auch dann keine zutreffenden Daten eintragen zu müssen, wenn ihm eine Abweichung bekannt ist.

Hat die Finanzverwaltung keine Kenntnis von Abweichungen, wird sie die übermittelten Daten wie einen Grundlagenbescheid übernehmen, da es keinen Anlass zur Prüfung gibt. Eine solche Betrachtungsweise verkennt den Untersuchungsgrundsatz und führt letztendlich dazu, dass die Amtsermittlung nach hinten verlagert wird. Sie setzt erst nach der Daten-Übernahme und damit nach erstmaliger fehlerhafter Steuerfestsetzung ein.

Fazit: Die bisherige Formulierung im eDaten-Hinweis ist zutreffend und muss beibehalten werden. Gleiches gilt für die entfernten Inhalte im Merkblatt. Die jetzt vorgesehene Aussage, dass die entsprechenden e-Zeilen (nur) auszufüllen sind, wenn bekannt ist, dass die Daten gar nicht übermittelt wurden, ist unvollständig. Gleiches gilt für die Erläuterung zur Angabe abweichender Daten, die in der verkürzten Darstellung falsch ist.

Hauptvordruck - Wegfall der Adressfelder für die Einmalbekanntgabevollmacht (bisherige Zeilen 31-36)

Wir plädieren dafür, den Wegfall der Einmalbekanntgabevollmacht um ein Jahr zu verschieben und für den VZ 2020 noch nicht umzusetzen. Zumindest im elektronischen Verfahren ELSTER sollte die Eintragung noch erhalten bleiben. Wenn die weiteren technischen Entwicklungen zum digitalen Verwaltungsakt und zur Übermittlung von Vollmachtsdaten für Lohnsteuerhilfvereine im Zeitplan bleiben – voraussichtlich für die Steuererklärung 2021 – steht dem Wegfall aus Sicht der Lohnsteuerhilfvereine nichts mehr im Weg.

Begründung:

1. Für den digitalen Verwaltungsakt (DIVA) wird in Stufe 1 auf die Eintragung bei der Einmalbekanntgabevollmacht zurückgegriffen. Aus diesem Grund muss unseres Erachtens bis zur Einführung der Stufe 2 eine entsprechende Eintragung in der Steuererklärung weiterhin möglich sein.
2. Viele Lohnsteuerhilfvereine nutzen die Einmalbekanntgabevollmacht derzeit zur zusätzlichen Absicherung der Bevollmächtigung. Insbesondere bei langjährigen Mitgliedern, ist derzeit nicht ausreichend sichergestellt, dass die bei Begründung der Mitgliedschaft und Einreichung der ersten Steuererklärung dem Finanzamt übergebene Vollmacht korrekt im Grundinformationsdienst erfasst ist. Dies wurde und wird uns regelmäßig anlässlich Klimatagungen mit Finanzämtern vor Ort bestätigt.

Vor der Umstellung der Verfahren (Verzicht auf zusätzliche Eintragung der Bekanntgabeadresse in die Steuererklärung) wurden die Daten des Bevollmächtigten regelmäßig zusätzlich in die Steuererklärung eingetragen. Aus der Zusendung der bisherigen Steuerbescheide kann deshalb nicht abgeleitet werden, ob die Adressierung auf Grundlage der Eintragung in der Steuererklärung oder auf Grundlage der im Grundinformationsdienst gespeicherten Daten erfolgte. Regelmäßig auftretende fehlerhafte Zustellungen und Adressierung von Schreiben direkt an die Steuerpflichtigen lassen den Schluss zu, dass ältere Vollmachten vielfach nicht im Grundinformationsdienst gespeichert sind. Wird auf den Steuerklärungsvordrucken 2020 die Möglichkeit genommen, die Bekanntgabeadresse zu übermitteln, müssen die Lohnsteuerhilfvereine vorsorglich in Altfällen eine Vollmacht auf Papier einreichen, die von den Finanzämtern manuell eingepflegt werden müssten. Anderenfalls ist zu befürchten, dass Steuerbescheide nicht an den Berater zugestellt werden. Das geschilderte Problem besteht nicht mehr, wenn beginnend ab August 2021 die Vollmachtsdaten elektronisch übermittelt werden können.

Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, diese Änderung erst für die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung 2021 vorzunehmen.

Zu den weiteren Anlagen:

Anlage N

Der BFH hat mit Urteil vom 12. 2. 2020 - VI R 42/17 (veröffentlicht am 12. 6. 2020), entschieden, dass die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer zwei Wege abdeckt, nämlich einen Hin- und einen Rückweg. Demnach können Arbeitnehmer, die an einem Arbeitstag nur eine Fahrt zurücklegen, nur die Hälfte der Entfernungspauschale, also 0,15 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten abziehen. Bei einer Einzelfahrt an einem Tag kann nur die halbe Entfernungspauschale gewährt werden. Deshalb wäre eine Klarstellung erforderlich, wie die Eintragung in den betreffenden Fällen erfolgen soll, beispielsweise durch Halbierung der Anzahl der betreffenden Tage und Aufrundung, wenn keine halben Tage erfasst werden können. Eine Alternative wäre die Halbierung der Strecke und Erfassung dieser Fahrten in einer zusätzlichen Zeile. Die Anleitung wäre entsprechend zu ergänzen.

Die Beantragungsmöglichkeiten für Auswärtstätigkeiten wurden dankenswerterweise etwas erweitert, sind aber im Vergleich zur Doppelten Haushaltsführung immer noch zu gering.

Anlage Kind und Anleitung

Der „Kinderbonus“ aus dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz und zur Berücksichtigung bei der Günstigerprüfung muss noch aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Anhebung des Grundbetrags beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Anlage Sonstiges

Zeile 10: Wir bitten zu prüfen, ob der verbleibende Freibetrag in Euro eingetragen werden könnte. Die Berechnungsprogramme bieten dies bereits an, da der Betrag erforderlich ist. Eine Eintragung könnte die Prüfung erleichtern und möglicherweise Rechtsbehelfsverfahren vermeiden.

Anlage Außergewöhnliche Belastungen und Anleitung

Zu Zeile 13 stellt sich nach der weiteren Aufschlüsselung die Frage, ob Fahrtkosten z. B. zum Arzt, die als Krankheitskosten abziehbar sind, in dieser Zeile oder in Zeile 16 zu erfassen sind. Nach den vorliegenden Erläuterungen gehen wir davon aus, dass Zeile 16 nur die in der Anleitung genannten Sachverhalte erfasst. In diesem Fall sollte eine Klarstellung in der Anleitung und gegebenenfalls auch im Vordruck selbst erfolgen. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass fehlerhafte Eintragungen erfolgen, die zu einer vermeidbaren Aussteuerung führen.

Anlage Haushaltsnahe Dienstleistungen, Anlage Energetische Maßnahmen und Anleitungen

§ 35a EStG und § 35c EStG haben Gemeinsamkeiten. So sind beide Steuerermäßigungen nicht möglich, wenn eine öffentliche Förderung erfolgt. Die entsprechenden Hinweise auf den Vordrucken und in den Anleitungen sollten deshalb identisch sein. Es fehlt beispielsweise auf der Anlage zu § 35a EStG der Hinweis auf die BAFA. In beiden Fällen muss die Zahlung bargeldlos erfolgen. Auch dahingehend sollten die Hinweise in den Anleitungen angeglichen werden.

Anlage Energetische Maßnahmen und Anleitung

Zeile 4 und 5, Angaben zu Bauantrag und Baubeginn. Die Abfrage beider Angaben irritiert, insbesondere weil in der Anleitung zutreffend der Zusammenhang zwischen beiden Angaben erläutert wird. *„Als Baubeginn gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird..“* . Damit stellt sich die Frage, ob in diesen Fällen dasselbe Datum in beiden Zeilen einzutragen ist.

In der Anleitung zu § 35c EStG sind die Förderhöchstbeträge nicht genannt. Demzufolge fehlt auch der Hinweis, dass die Steuerermäßigung für die Aufwendungen des Energieberaters zusätzlich zum eigentlichen Höchstbetrag von 40.000 € gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.